

## Versetzungsbefreiung für Gymnasien

Versetzungsbefreiungen sind dann erfüllt wenn

- der Durchschnitt aus den Noten aller für die Befreiung maßgebenden Fächer 4,0 und besser ist und
- der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 und besser ist und
- die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note „ungenügend“ bewertet sind
- die Leistungen in nicht mehr als einem für die Befreiung maßgebenden Fach geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind; trifft dies in zwei Fächern zu, so ist der Schüler zu befrieren, wenn für beide Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist (siehe Tabelle unten)

## Übersicht über Ausgleichsmöglichkeiten

Noten schlechter als 4				möglicher Ausgleich									
Kernfächer		maßgebliche Fächer		Kernfächer		maßgebliche Fächer							
6				kein Ausgleich möglich									
5				3									
5	5			2	2								
5		5		2 oder 2		2			3	3			
5		6		2 oder 2		1			2	2			
		6		oder		2			3	3			
		5				3							
		5	5	oder oder		2	2		2	3	3		
		5	6	oder oder oder		3	3	1	2	3	3	1	
		5	6	oder oder oder		2	2		3	3	2	2	
		6	6	oder oder		1	1		1	2	2		
		6	6	oder oder		2	2		2	2	2	2	

**Auszug aus der Verordnung des Kultusministeriums über die Befreiung an Gymnasien der Normalform und an Gymnasien in Aufbauform mit Heim (Befreiungsordnung Gymnasien)**

vom 30. Januar 1984 (GBl. S. 149; K.u.U. 1984, S. 63) zuletzt geändert durch: Verordnung vom 5. Februar 2004 Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1, 2 Nr. 4 und Nr. 4 a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278)